

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1986**

An den Umwelt- und Agrarausschuss per E-Mail 1. März 2011

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landeswaldgesetzes****Allgemeine Anmerkungen**

Das Landeswaldgesetz in seiner Fassung von 2004 hat sich ausgewogen auf die Grundfunktionen des Waldes – Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion -, wie sie vom Bundesgesetzgeber mit dem Bundeswaldgesetz vorgegeben und folglich in jedem Landeswaldgesetz als Zweckbestimmung des Gesetzes enthalten sind, bezogen. Die mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf geplante drastische Reduzierung der bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigenden ökologischen Standards, allgemein als „gute fachliche Praxis“ bezeichnet, führt jedoch zu einer klaren Bevorteilung ökonomischer Interessen gegenüber ökologischen Belangen. Nach Ansicht des NABU ist diese Verlagerung zugunsten ökonomischer Interessen angesichts der außerordentlichen Bedeutung des Waldes für Natur und Umwelt, wie sie das Landeswaldgesetz in § 1 Abs. 1 als „Grundsatz“ zutreffend ausformuliert hat, nicht tragfähig. Die hohe Sensibilität der Waldökosysteme gegenüber Eingriffen in Wasserhaushalt, Boden und naturnahem Gehölzbestand lässt einen Verzicht oder eine Reduktion diesbezüglicher ökologischer Anforderungen nicht zu.

Im Gegensatz zum Landeswaldgesetz von 2004 in seiner ursprünglichen Fassung enthält der Gesetzentwurf keine besonderen Gemeinwohlverpflichtungen des Staats- und Körperschaftswaldes. Diese halfen, entsprechende Defizite der im privaten Besitz befindlichen Wälder z.B. beim Tot- und Altholzanteil oder Erhalt naturgemäßer hydrologischer Verhältnisse in gewissem Maß zu kompensieren. Mit dem „Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften“ von 2007 sind die diesbezüglichen Bestimmungen aber gestrichen worden. Zudem wurde die 1999 für die Landesforsten ausgearbeitete Waldentwicklungsrichtlinie 2008 in ihren ökologischen Anforderungen erheblich reduziert. Nach Auffassung des NABU sollten für den öffentlichen Waldbesitz wieder besondere Verpflichtungen bezüglich der Gemeinwohlaufgaben gesetzlich festgeschrieben werden, wie sie in der LWaldG-Fassung von 2004 enthalten waren.

Sollte der Gesetzentwurf in vorliegender Ausrichtung in Kraft treten, würden damit ökologische Belange folglich erneut in den Hintergrund gedrängt werden. Angesichts des zunehmend auf den Wäldern lastenden Nutzungsdrucks hält es der NABU für keinesfalls angebracht, aus Gründen des Naturschutzes notwendige Vorbehalte gegen eine übermäßige Nutzung aufzugeben bzw. nicht mehr konkret zu akzentuieren.

Dagegen begrüßt der NABU ausdrücklich den Verzicht auf die in der letzten Legislaturperiode beabsichtigte Wiedereinführung eines Wegegebots, für das es keine naturschutzfachlich schlüssige Begründung gegeben hätte.

Das Landeswaldgesetz in seiner 2004 beschlossenen Fassung hat sich grundsätzlich bewährt, indem es seinen Bestimmungen nach die nachhaltige Forstwirtschaft fördert und den „Ausgleich zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden und den Interessen der Allgemeinheit gewährleistet“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Deshalb besteht nach Anlass des NABU kein schlüssig nachvollziehbarer Anlass zur in mehreren Punkten grundlegenden Änderung dieses Gesetzes nach nur sechs Jahren.

Abschließend ist kritisch anzumerken, dass die vorliegende Form des Entwurfs als Artikelgesetz aufgrund seiner Unübersichtlichkeit und der in seinen Aussagen nach wie vor unzulängliche

Begründungstext die Bearbeitung der Vorlage unnötig erschwert haben.

Einzelheitliche Anmerkungen

Zu § 5, Abs. 1 – Bewirtschaftungspflicht:

Der NABU hält es für außerordentlich positiv, dass sich die Landesregierung gegen einen Bewirtschaftungszwang von Waldflächen ausspricht. Dieses sollte jedoch auch im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen. - In der Begründung (S. 24 u.) wird angeführt, eine Ausnahmeregelung für das Bewirtschaftungsgebot sei entbehrlich, weil § 5 Abs. 1 „keine Verpflichtung zur Bewirtschaftung im Sinne einer Nutzung des Waldes enthält“. § 5 Abs. 1 ist jedoch gegenüber seiner bisherigen Fassung, aus der die Forstbehörden eine grundsätzliche Bewirtschaftungspflicht unmittelbar abgeleitet haben („... soll die Nutzungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten“), nicht geändert worden. Insofern kann sich nach Auffassung des NABU eine neue Rechtslage nur dann sicher ergeben, wenn diese im Gesetz explizit hergestellt wird. Eine Uminterpretation im Begründungstext ist nicht ausreichend. Deswegen wird für den Abs. 5 folgender Text zur Klarstellung vorgeschlagen: „Eine Pflicht zur Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes besteht nicht.“

Zu § 5 Abs. 2 – Grundsätze der guten fachlichen Praxis

Von den „Grundsätzen der guten fachlichen Praxis“ sind im Entwurf die meisten Vorgaben gestrichen worden, die sich auf den Umweltschutz bezogen haben. Das betrifft folgende Passagen des § 5 Abs. 2 Satz 1 a.F.:

- Nr. 3 mit dem Hinweis, beim „Aufbau naturnaher Wälder geeignete Naturverjüngung“ auszunutzen. Die Einbeziehung von Naturverjüngung gehört als u.a. bodenschonende, kostengünstige Methode der Bestandsregeneration unbestritten zu den unverzichtbaren Grundsätzen einer modernen naturnahen Waldwirtschaft. Die bisherige Formulierung sollte deshalb bestehen bleiben.
- Nr. 6. Mit dem „Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen“ wurde entscheidend zum Erhalt des Biotopwerts vieler Wälder beigetragen. Insbesondere Waldstandorte der Geest sowie in Niederungen des östlichen Hügellands sind durch in früheren Jahren vorgenommene Entwässerungen z.T. massiv denaturiert worden; ein erheblicher Teil der in Wäldern gelegenen Kleingewässer ist mit der Anlage oft tiefer Entwässerungsgräben verschwunden. Mit dem LWaldG i.d.F.v. 2004 hat der Gesetzgeber daraus zu Recht die Konsequenz gezogen, eine noch weitergehende Entwässerung grundsätzlich zu untersagen. Eine Aufhebung dieser Vorschrift würde zu weiterem Schwund feuchter bis nasser Waldbereiche und damit zum fortgesetzten Verlust an Biodiversität führen.
- Nr. 7. Die Beschränkung des künstlichen Nährstoffeinsatzes auf Maßnahmen zur „Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung“, d.h. auf die Möglichkeit zur Bodenkalkung, dient ebenfalls der Vermeidung der ökologischen Standortnivellierung. Künstliche Düngung fördert nährstoffliebende, wüchsige und meist häufige Pflanzenarten zulasten von Arten nährstoffärmerer Standorte. Düngung verändert das Vegetationsbild der Krautschicht und der daran lebenden Fauna grundlegend, sie greift zudem stark in das Artenspektrum der Pilze und anderer Bodenorganismen ein. Deswegen muss das Düngeverbot für den Wald aufrecht erhalten werden. Außerdem dient es dem Grundwasserschutz.
- Nr. 9. Angesichts der mit der Freisetzung „gentechnisch modifizierter Organismen“ verbundenen Risiken ist das bisherige Verbot vollkommen gerechtfertigt und sollte übernommen werden.
- Nr. 11. Die „Erhaltung von Alt- und Totholz“ ist zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität unverzichtbar. Zahlreiche Insekten- und Pilzarten, aber auch etliche Vogelarten sowie sämtliche waldbewohnende Fledermäuse sind auf ausreichende Tot- und Altholzbestände mit deren spezifischen Strukturen (Höhlen verschiedener Ausprägung, unterschiedliche Vitalitäts- und Zersetzungsstadien etc.) angewiesen. Gerade jetzt, zu einer Zeit, in der Selbstwerber die Waldeigentümer dazu drängen, ihnen selbst abgestorbene Bäume für die Brennholznutzung zu

verkaufen, darf mit einem Verzicht auf das Kriterium des Tot- und Altholzerhalts kein falsches Signal gesetzt werden.

Die knappe Begründung (S. 24) für den beabsichtigten Fortfall dieser Kriterien zur guten fachlichen Praxis wird der damit verbundenen Problematik in keiner Weise gerecht. Der zur Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gefasste „Konsens der Agrarminister der Länder von 1989“, auf den sich die Begründung bezieht, ist lediglich als Minimalkonsens zu werten, getroffen vor 20 Jahren. Seitdem haben sich die Kenntnisse über die Bedeutung von Naturnähe und entsprechender Strukturdiversität von Wäldern deutlich erweitert und werden auch von Fachbehörden (z.B. Bundesamt für Naturschutz, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) als notwendige Grundlage für forstwirtschaftliches und forstpolitisches Handeln gesehen.

Auch die beabsichtigte Streichung des bislang unter Nr. 9 gesetzlich vorgegebenen „Verzichts auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald“ setzt ein falsches Signal, das geradezu als positives Votum für z.B. Plantagen aus gentechnisch manipulierten Schnellwuchspappeln verstanden werden kann.

Der Verweis auf die Vorgaben des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 11 BWaldG zur guten fachlichen Praxis überzeugt nicht, da diese völlig unkonkret gehalten sind und somit keinen Ersatz bieten können.

Geradezu absurd erscheint es, den weitgehenden Abbau der bisher in § 5 Abs. 2 verankerten ökologischen Standards als „im Interesse eines kooperativen Umweltschutzes“ (S. 25) zu bezeichnen.

Die Intentionen des MLUR dürften eher in der Aussage, den Verzicht auf wesentliche ökologische Anforderungen „zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein“ (S. 24) vornehmen zu wollen, wiederzufinden sein. Damit wird dem Nutzungsanspruch ein deutlich höherer Stellenwert als den ökologischen Funktionen eingeräumt. Auf diesem Wege lässt sich Wald als „unersetzbarer Lebensraum für Pflanzen und Tiere“, wie es richtigerweise nach wie vor in § 1 heißt, allerdings nicht in dem Maße erhalten, wie es gerade für ein walddarmes Flächenland erforderlich ist.

Zwar behält sich das MLUR als oberste Forstbehörde gem. § 5 Abs. 4 vor, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis per Verordnung zu „ergänzen und näher auszugestalten“. Doch diese gehören aufgrund ihrer Bedeutung für den Stellenwert der „Schutzfunktion“ des Waldes in das vom Parlament zu beschließende Landeswaldgesetz und nicht in eine dem Gesetzgeber entzogene Behördenkompetenz.

Zu § 5, Abs. 3 – Kahlschläge

Die Ergänzung um die Anzeigepflicht für gemäß Satz 4 nicht als Kahlschläge geltende großflächige Hiebmaßnahmen ist gerechtfertigt.

Zu § 6 – Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Nach Auffassung des NABU muss die besondere Bedeutung des öffentlichen Waldbesitzes für das Gemeinwohl explizit herausgestellt werden, wie dies in der Fassung des LWaldG vom 5.12.2004 der Fall war. Hier nur lapidar gemäß Satz 2 auf die „besondere Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion“ zu verweisen, ist viel zu unbestimmt. Wie in den allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme dargestellt, sollte der § 6 deswegen wieder um die konkreten Vorgaben für den Landeswald (und – als Soll-Bestimmung – für den Körperschaftswald) zu Eingriffsminimierung, Vorrang der Naturverjüngung, einzelstamm- bis gruppenweiser Holznutzung, Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Wildverbissvermeidung durch angepasste Wilddichte, Alt- und Totholzanteil bis zu 10 %, 10 %igem Naturwaldanteil und Verpflichtung zu Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden.

Zu § 7 – Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

Das Ansinnen des MLUR, Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot nur zuzulassen, wenn dies öffentlichen Interessen dient, ist richtig.

Zu § 9 – Umwandlung von Wald

Nach Ansicht des NABU sollte ausschließlich überwiegendes öffentliches Interesse eine Waldumwandlung begründen können, ähnlich der Intention des § 30 Bundesnaturschutzgesetz zum grundsätzlichen Schutz bestimmter Biotope. Auch sollte der verharmlosend wirkende Begriff „Umwandlung“ durch das zutreffendere Wort „Beseitigung“ ersetzt werden. Deshalb schlägt der NABU vor, als Abs. 1 voranzustellen:

„Die Beseitigung von Wald ist verboten, sofern sie nicht aufgrund von überwiegendem öffentlichen Interesse notwendig ist.“

Auch den bisherigen Fassungen des Waldgesetzes ist der Vorwurf zu machen, die Waldbeseitigung nicht genügend deutlich auf gewichtige Ausnahmetatbestände zu beschränken, so dass selbst in jüngerer Zeit Wald sogar für Baulandgewinnung gerodet werden konnte. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umformulierung werden die Möglichkeiten einer Genehmigungsversagung für die „Umwandlung“ jedoch noch weiter reduziert. Denn in der vorgeschlagenen Fassung ist das „überwiegende öffentliche Interesse“ bereits großteils mit den in Abs. 3 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Situationen (Naturwald, Gefährdung benachbarter und geschlossener Waldbestände, besondere Erholungsbedeutung) definiert worden. Andere mögliche Gründe für ein Umwandlungsverbot wie z.B. die Bedeutung eines Waldbestands für die Tier- und Pflanzenwelt – die sich nicht nur auf die wenigen Naturwaldflächen beziehen darf – werden damit als nachrangig eingestuft. Die bisherige Formulierung („... oder wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt“) gewährt diesbezüglich erheblich mehr Möglichkeiten der situationsgerechten Genehmigungsversagung.

Nicht selten können auch naturschutzfachliche Aspekte eine Waldumwandlung sinnvoll erscheinen lassen (Entkusselung von Mooren und Heiden, Wiedervernässung einer entwässerten, mit Pappeln aufgepflanzten Niederung). Solche auf die Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG ausgerichteten Maßnahmen bewirken eine Verbesserung der ökologischen Situation. Deshalb sollten die Vorhabensträger bei den ohnehin arbeitsaufwändigen und kostenträchtigen Maßnahmen nicht noch mit der Verpflichtung zu einer Ersatzmaßnahme belastet werden. Ohne damit die grundsätzliche Verpflichtung zur Ersatzaufforstung (Abs. 6) im Falle einer Umwandlungsgenehmigung infrage stellen zu wollen, schlägt der NABU eine Konkretisierung der Ausnahmemöglichkeit („... es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes.“) in folgendem Sinne vor: „Betrifft der Antrag auf Waldumwandlung einen nicht standortgemäßen Waldbestand oder dient er der ökologischen Aufwertung des Standorts durch Entwicklung eines geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG, kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf die Anordnung von Ersatzaufforstung oder Ausgleichszahlung verzichtet werden.“ Auch für eine auf einem fachlich fundierten, behördlich genehmigten Konzept beruhende Waldbeweidung sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung gelten können, zumal durch eine derartige Waldbeweidung nicht der Waldbestand als Ganzes gefährdet ist.

Zwar hat der Erlass des MLUR vom 11.11.2009 bzgl. Hochmoorrenaturierung und anderen Renaturierungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten diesen Vorschlag aufgegriffen. Dennoch sollte eine entsprechende Passage auch gesetzlich verankert werden, wobei bei o.g. Formulierungsvorschlag eine Beschränkung auf die Natura 2000-Kulisse nicht angebracht wäre. Eine solche Regelung entspräche der Zielrichtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, nach der Eingriffe auch in gesetzlich geschützte Biotope ausgeglichen sind, wenn sie zur Verbesserung der ökologischen Situation führen.

Zu § 13 a.F. – Schutzwald

Auch wenn die Regelungen zur Erklärung von Waldflächen zu „Schutzwald“ in der Praxis noch nicht beansprucht worden sind, besteht nach Ansicht der NABU keine Veranlassung, diese komplett zu streichen. Die mit § 13 in seiner bisherigen Fassung bestehenden Möglichkeiten einer Schutzwaldausweisung, u.a. auch gegen den Willen des Eigentümers auf Entschädigungsbasis, sollte sich das Land grundsätzlich erhalten.

Zu § 17 – Betreten des Waldes

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Einsicht des Ministeriums, auf die hauptsächlich aus Kreisen der Jägerschaft geforderte Wiedereinführung des Wegegebots zu verzichten. Die Befürchtungen, die anlässlich der 2004 erfolgten Neufassung des Landeswaldgesetzes und der damit verbundenen Abschaffung des Wegegebots auch von manchen Naturschützern vorgebracht wurden, haben sich nicht bestätigt. Das damals hauptsächlich vorgetragene Argument der signifikanten Zunahme an Störungen besonders sensibler Tierarten durch Spaziergänger, Pilzsucher, Vogelbeobachter etc. hat sich nicht bewahrheitet.

Erfahrungsgemäß bleiben nach wie vor so gut wie alle Waldspaziergänger auf den Wegen bzw. im nahen Weegeumfeld. Pilze sammeln hat in Schleswig-Holstein nicht die Tradition wie in anderen Bundesländern, so dass auch im Herbst die Wälder nicht von Menschen `überflutet` werden. In der Realität dringen fast nur mit einem Auftrag versehene Personen wie Forstleute, Selbstwerber, Jäger und mit Kartierungen befasste

Personen wie Ornithologen und Botaniker weit abseits der Wege in den Wald vor. Und selbst wenn ein Waldbesucher mal quer durch den Wald wandern und ihn auf diese Weise genießen möchte, sollte das respektiert werden. In einer Zeit mit zunehmender Naturentfremdung selbst bei der Bevölkerung des ländlichen Raumes wäre es absolut kontraproduktiv, auf ein Interesse an der abseits des Waldweges wahrzunehmenden Natur mit in der Sache unbegründeten Verboten zu reagieren.

Zudem ist das flächige Betreten des Waldes in allen anderen Bundesländern ebenfalls gestattet. Ein diesbezügliches Verbot für Schleswig-Holstein wäre gerade Besuchern aus anderen Regionen Deutschlands kaum zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund ist der dem Gesetzentwurf zu entnehmende Verzicht auf eine Verschärfung des allgemeinen Betretungsrechts vernünftig und angebracht.

Im Übrigen besteht mit der Möglichkeit der Waldsperrung nach § 20 LWaldG eine bewährte Form des Schutzes störungssensibler Arten, mit der die Brutplätze von Seeadler, Schwarzstorch oder Kranich vor unberechtigtem Aufsuchen bewahrt werden können. Die Kennzeichnung ist in der Regel mit einer sachlichen Begründung (z.B. „Seeadlerschutzgebiet“, „Artenschutz“) und einem Hinweis auf Rechtsgrundlage und behördlichen Hintergrund versehen und damit für jedermann einleuchtend. Wer dennoch in den Horstbereich eindringt, tut dies gezielt und lässt sich auch von einem zusätzlichen allgemeinen Wegegebot nicht davon abbringen. Im Waldgesetz von 2004 ist versäumt worden, Verstöße gegen die Betretungseinschränkung gem. § 20 als Ordnungswidrigkeit zu führen; dieser Fehler ist im vorliegenden Gesetzentwurf korrigiert worden.

Das Betreten des Waldes „zum Zwecke der naturverträglichen Erholung *auf eigene Gefahr*“ sollte mit dem expliziten Hinweis auf das Bestehen von walddtypischen Gefahrenrisiken stärker akzentuiert werden, um Haftungsansprüche von vornherein besser abwehren zu können. Deshalb sollte diesem Punkt ein eigener Absatz gewidmet werden.

Zu § 18 – Reiten im Wald

Neu eingefügt ist das mit Abs. 1 Nr. 2 ausgedrückte Gebot für den öffentlichen Waldbesitz, auf „trittfesten Waldwegen“ das Reiten grundsätzlich zu gestatten, wenn sie für Reiter zulässige Wege und Straßen „verbinden“. Faktisch bedeutet diese Formulierung, dass das Reiten auf fast allen Wegen des Staats- und Kommunalwaldes erlaubt sein soll, weil jeder dieser Wege als `Verbindung` definiert werden kann, zumal nicht die Nutzung der *kürzesten* Verbindung vorgegeben ist. Zudem sind die Begriffe „trittfest“ bzw. „Trittschäden“ (Begründung, S. 28) zu unscharf, um den Intentionen, einerseits dem Reitsport mehr Raum zu geben und andererseits Wegeschäden zu vermeiden, nachzukommen. Auf Waldwegen ohne feste Decke aus Kies oder Granulat hinterlassen Pferde vor allem bei feuchter Witterung und damit feuchter Bodenoberfläche fast immer deutliche Trittspuren, aus denen bei intensiverer Nutzung schnell Schäden erwachsen können. Für die Situationsbeurteilung jedes Mal wie vorgesehen die Forstbehörde hinzuzuziehen, würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass der öffentliche Waldbesitz besondere Verpflichtungen gegenüber dem Reitsport übernehmen soll, dagegen aber besondere ökologische und waldpädagogische Zielsetzungen für den Landeswald auf unbestimmte Allgemeinaussagen reduziert worden sind. Nach diesem Gesetzentwurf wäre das einzige Merkmal, mit dem sich der öffentliche Waldbesitz explizit vom Privatwald abzuheben hat, die Bereitstellung eines dichten Reitwegenetzes. Dagegen sind alle anderen konkreten Bestimmungen zur besonderen Verpflichtung des öffentlichen Waldeigentums, hier insbesondere des Landeswaldes, gestrichen worden. Ohne grundsätzliche Vorbehalte gegenüber dem Reitsport zu haben, fragt sich der NABU, ob diese Einseitigkeit hinsichtlich der Gemeinwohlbelange tatsächlich vom Gesetzgeber so gewollt sein kann.

Richtiger wäre es, den öffentlichen Waldbesitz anzuhalten, ein Reitwegenetz mit entsprechenden `Verbindungswegen` zu konzipieren, auszuweisen und zu unterhalten, so weit dies mit wirtschaftlichen, erholungs- und naturschutzbezogenen Belangen gut vereinbar ist. Allerdings wären der SHLF, dem Bund und den Kommunen als Waldbesitzer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten bzw. dafür zu sorgen, dass der Reitsport die Finanzierung trägt (`Reitervignette`).

Zu § 20 a – Wildschutzzäune

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beseitigung unnötiger Wildschutzzäune ist gerechtfertigt. Alte, oft desolate Zäune behindern nicht nur „die Bewegungsfreiheit der Tiere“ (Begründung, S. 29). Nicht selten verfangen sich auch Wildtiere in den Drahtresten und kommen darin um. Zudem stellen zusammenbrechende

Drahtzäune ein abfallrechtliches Problem dar. Allerdings sollten die aus Holz bestehenden sogenannten Hordengatter nicht der Pflicht zur Beseitigung unterliegen, sie verrotten von selbst. Deshalb sollte es heißen: „Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Drahtzäune ...“

Zu § 40 – Waldbericht

Zustand und Entwicklung des Waldes in Schleswig-Holstein unterliegen einem hohen öffentlichen Interesse. Deshalb sollten weiterhin diesbezügliche Informationen in Form eines zusammenfassenden Waldberichts erfolgen. Da dieser nur alle zwei bis drei Jahre zu erstellen ist und die dafür benötigten Daten ohnehin erhoben und bearbeitet werden, dürfte der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf den Waldbericht kaum zu personellen und finanziellen Entlastungen führen.

28. Februar 2011

gez.
Fritz Heydemann